

Vorlage Nr.: 23/023		13.11.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	KD	10.12.2001	18
Kreistag	KD	17.12.2001	21

Entgeltordnung über die privatrechtliche Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Inventar des Kreises Recklinghausen
hier: Änderung des Kreistagsbeschlusses vom 01.07.1997

Beschlussvorschlag: Die in der Anlage 1 enthaltene Entgeltordnung über die privatrechtliche Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Inventar des Kreises Recklinghausen wird beschlossen.
Diese tritt ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Mit der hier vorliegenden Entgeltordnung erfolgt die Umstellung auf den Euro. Eine Preiserhöhung ist damit nicht verbunden. Alle umgerechneten DM-Beträge wurden auf den vollen Euro-Betrag auf- bzw. abgerundet.
Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen, es sind lediglich redaktionelle „Korrekturen“ eingearbeitet worden.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
23	gez. Ehlert		gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Folz			
14	gez. König			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Privatrechtliche Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Inventar des Kreises Recklinghausen

gemäß Beschluss des Kreistages

vom

17.12.2001

I. Mietgegenstand

1. Kreiseigene Gebäude, Einrichtungen und Inventar sind

- Schulgebäude mit Ausnahme der Turn- und Sporthallen
- Sitzungsräume, Eingangsbereiche und Flure des Kreishauses
- weitere Gebäude oder –teile, die an Dritte zur Nutzung überlassen werden
- Projektoren, Verstärkeranlagen u.ä.

2. Darunter fallen nicht

- die Benutzung der Turn- und Sporthallen
- die Benutzung von Räumen des Schlosses Horneburg
- die Benutzung von Räumen des Vestischen Studieninstitutes in Dorsten

II. Höhe des Mietzinses

1. Der Mietzins beträgt, soweit nichts anderes angegeben, für eine Veranstaltung einschließlich Vor- und Nacharbeiten bis zu 3 Stunden

	Montag – Freitag bis 22.00 Uhr (Kreishaus bis 21.00 Uhr)		Samstag/Sonntag und Mo – Fr ab 22.00 Uhr sowie in den Schulferien	
	bis 3 Stunden	jede weitere angefangene Stunde	bis 3 Stunden	jede weitere angefangene Stunde
1 Aula	179,00 Euro	46,00 Euro	233,00 Euro	59,00 Euro
1 Fachraum bis 80 qm	51,00 Euro	13,00 Euro	66,00 Euro	17,00 Euro
1 Fachraum über 80 qm	66,00 Euro	17,00 Euro	86,00 Euro	22,00 Euro
1 Raum unter 40 qm	26,00 Euro	7,00 Euro	33,00 Euro	9,00 Euro
1 Raum 40 – 80 qm	38,00 Euro	10,00 Euro	45,00 Euro	11,00 Euro
1 Raum über 80 qm	51,00 Euro	13,00 Euro	66,00 Euro	17,00 Euro
Kleiner Sitzungssaal	77,00 Euro	19,00 Euro	100,00 Euro	25,00 Euro
Großer Sitzungssaal	128,00 Euro	32,00 Euro	166,00 Euro	42,00 Euro
Fraktionszimmer (groß)	51,00 Euro	13,00 Euro	66,00 Euro	17,00 Euro
Fraktionszimmer (klein)	38,00 Euro	10,00 Euro	50,00 Euro	13,00 Euro
Kantine	128,00 Euro	32,00 Euro	166,00 Euro	42,00 Euro

	Tag	Wochenende
Projektoren u.ä.	10,00 Euro	15,00 Euro
Verstärkeranlage	15,00 Euro	31,00 Euro

2. Bei im Laufe eines Kalenderjahres regelmäßig **wiederkehrenden Anmietungen** kreiseigener Räume für den jeweils gleichen Zweck ermäßigt sich der Mietpreis wie folgt:
 - bei mindestens sechsmaliger Nutzung Ermäßigung um 30 %
 - bei mindestens neunmaliger Nutzung Ermäßigung um 40 %
 - bei mindestens zwölfmaliger Nutzung Ermäßigung um 50 %
3. Liegt bei der Anmietung ein **öffentliches Interesse** vor, beträgt der Mietzins 50 % des Mietzinses nach II.1. oder II.2.

III.

Befreiung/Nichtbefreiung von der Erhebung eines Mietzinses

Der Landrat (Kreisverwaltung) kann im Einzelfall unentgeltlich Räume überlassen oder Ermäßigungen abweichend vom Abschnitt II.2. und II.3. vereinbaren, wenn 1. der mit der Nutzung verfolgte Zweck auch im Interesse des Kreises liegt und 2. mit der Nutzung kein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt verbunden wird. Bei Veranstaltungen der Schulen des Kreises kann abweichend von Satz 1 eine unentgeltliche Überlassung oder Ermäßigung schon vereinbart werden, wenn nur die 1. Voraussetzung vorliegt. Eine vom Abschnitt II.2. abweichende Ermäßigung ist ausserdem bei einer Daueranmietung eines festen Raumes mit regelmäßiger Inanspruchnahme möglich.

Im Interesse des Kreises liegt eine Nutzung insbesondere dann, wenn eine Veranstaltung Dritter Aufgaben des Kreises unterstützt oder eine herausgehobene Repräsentation des Kreises beinhaltet.